des Herrr

Ma.



#### Verkündet am 30.09.2009

' Dortmund,

<del>Sustizbeschäftigte</del> als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

# **Amtsgericht Dortmund**

## **IM NAMEN DES VOLKES**

### Urteil

In dem Rechtsstreit

	Klagers,
Prozessbevollmächtigter:	Rechtsanwalt Torsten Jannack, Arndtstr. 30, 44135 Dortmund,
	gegen
Herrn '	Dortmund, Beklagten,
Prozessbevollmächtigter:	Rechtsanwalt Dortmund,

hat das Amtsgericht Dortmund auf die mündliche Verhandlung vom 23.09.2009 durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Stephan für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 950,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 24.04.2009 sowie einer weiteren Nebenforderung in Höhe von 130,50 € zu zahlen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 Prozent abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### Tatbestand :

Die Parteien streiten über die Berechtigung des Klägers zur Geltendmachung pauschalierter Schadensersatzansprüche aus Nichterfüllung eines Kaufvertrages.

Am 29. März 2009 erschien der Beklagte in der Küchenausstellung des Klägers und unterzeichnete ein als Kaufvertrag bezeichnetes Formular über eine Küche Modell ∠um Preis von 3.800,00 €. Im Einzelnen wird auf das Kaufvertragsformular Blatt 15 der Akte verwiesen. Am 31. März 2009 ging beim Kläger ein Schreiben des Beklagten ein, in welchem dieser "aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Situation" den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärte. Unter dem 14. April 2009 setzte der Kläger dem Beklagten eine angemessene Nachfrist zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Anzahlung bis zum 24. April 2009. Zugleich erklärte er für den Fall des Ablaufs der Zahlungsfrist den Rücktritt vom Kaufvertrag.

Gem. § 4 Ziffer 2 Satz 2, Ziffer 3 Satz 1, Ziffer 4, 5 der AGB ist die Klägerin im Fall des Zahlungsverzugs mit der Anzahlung berechtigt, 25 Prozent des Stellpreises als Schadensersatz zu fordern, sofern der Kunde nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Pauschale nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge entstanden ist.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 950,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 24.04.2009 sowie einer weiteren Nebenforderung in Höhe von 130,50 € zu zahlen.

4

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, ein wirksamer Kaufvertrag sei nicht zustande gekommen, da entsprechend der AGB eine schriftliche Bestätigung der Klägerin nicht erfolgt sei. Im Übrigen komme der Vertrag nach den AGB des Klägers nur unter der Bedingung der Selbstbelieferung zustande. Dies sei nicht eingetreten. Im Übrigen sei der Vertrag wegen Fehlens der essentialia negotii nichtig, da ein Aufmaß nicht erfolgt sei. Im Übrigen mache die nichtige Vorauszahlungsverpflichtung den Vertrag unwirksam. Schließlich sei die Vereinbarung eines pauschalen Schadensersatzes von 25 Prozent unwirksam.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

## Entscheidungsgründe :

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 950,00 € aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag.

Zwischen den Parteien ist ein Kaufvertrag zustande gekommen. Zu den wesentlichen

Vertragsmerkmalen eines Kaufvertrages gehört die Einigung über den Kaufgegenstand und über den Kaufpreis. Diese Einigung ist zwischen den Parteien erfolgt. Der Kläger erhielt mit dem Kaufvertrag eine ausführliche Aufstellung der zu liefernden Damit ist der Kaufgegenstand ausrei-Einzelteile der Küche des Modells chend bestimmt. Außerdem einigten sich die Parteien über den Kaufpreis. Allein der Umstand, dass nach einem späteren Aufmaß noch kleinere Anpassungen der zu liefernden Gegenstände möglich werden, führt nicht dazu, dass der Kaufgegenstand nicht ausreichend bestimmt ist. Anders als der Beklagte meint bedurfte es auch nicht mehr einer schriftlichen Bestätigung des Klägers. Abgesehen davon, dass diese Bestätigung bereits in der Zusendung der Anzahlungsrechnung am 29. März 2009 gesehen werden kann und diese auch aus der Übergabe der Auftragsbestätigung noch am 29. März 2009 folgt, handelt es sich im vorliegenden Fall nicht nur um eine Bestellung, bei der der Kläger sich das Zustandekommen des Kaufvertrages eventuell noch vorbehalten wollte. Wie sich aus dem vorgelegten Formular vom 29. März 2009 ergibt, ist dieses eindeutig als "Kaufvertrag" überschrieben. Mit der Unterschrift des Mitarbeiters des Klägers unter den als Kaufvertrag bezeichneten Vertrag ist bereits eine endgültige Einigung erfolgt.

Der Vertrag ist auch nicht infolge einer eventuell nichtigen Vorauszahlungsverpflichtung unwirksam. Wie sich aus § 306 Abs. 1 BGB ergibt, führt die Unwirksamkeit einzelner Klauseln nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages. Vielmehr bleibt dieser im Übrigen wirksam.

Die Regelung eines pauschalen Schadensersatzanspruchs ist auch nicht wegen Verstoßes gegen § 309 Ziffer 5 a BGB unwirksam. Danach ist eine Klausel unwirksam, wenn die Pauschale den in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung übersteigt. Eine Pauschale von 25 Prozent übersteigt den in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht. Dies hat bereits der BGH (NJW 1970, 2017; NJW 1985, 322) so entschieden. Dieser Auffassung schließt sich das erkennende Gericht an. Der Beklagte hat auch keine Umstände dargelegt, aus denen sich Zweifel an der festgesetzten Schadenspauschale ergeben würden.

Der Anspruch auf Ersatz der Nebenforderungen folgt aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286 Abs. 1 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Dr. Stephan Richterin am Amtsgericht